

# Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste  
aus dem Steuerrecht

---

Juni 2019

---



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4  
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700  
Telefax: 05705 1753

[www.erv-online.de](http://www.erv-online.de)  
[info@erv-online.de](mailto:info@erv-online.de)



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Anhebung der Gleitzone bei Midijobbern ab 1.7.2019	Newsletter TK - April 2019 (DW20190613)
2.	Zuwendungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung – hier „Sensibilisierungswoche“	BFH-PM v. 27.03.2019, BFH-Urt. v. v. 21.11.2018 (DW20190602)
3.	Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit – hier „Heileurythmie“	BFH-Urt. v. 20.11.2018 – VIII R 26/15 (DW20190611)
4.	Steuerfreie „private Veräußerungsgeschäfte“ nach kurzzeitiger Vermietung?	FG Baden-Württemberg, PM v. 1.4.2018, Urt. v. 7.12.2018, (DW20190601)
5.	Steuerlicher Verlust durch Ausbuchung wertloser Aktien	FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.12.2018 (DW20190605)
6.	Umsatzsteuer bei einheitlicher Leistung – hier: Erstellung einer Gartenanlage	BFH-Urt. v. 14.2.2019 – V R 22/17 (DW20190608)
7.	TERMINSACHE: Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands/ Gebäudes zum Unternehmen	Eigener Beitrag, § 149, Abs. 2, S. 1 AO (DW20190501)
8.	Keine Abschaffung der A1-Bescheinigungen für Auslandsaufenthalte	Vorschlag Herr Ullemeyer, StB, Landau, StBK Rheinland-Pfalz, Newsletter 8/2019 (DW20190610)



### 1. Sonderausgabenabzug nur bei Abgabe der Anlage AV

Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG setzt voraus, dass der Steuerpflichtige die Anlage AV zur Einkommensteuererklärung abgegeben hat. Die bloße Einwilligung in die elektronische Ratenübermittlung reicht nicht aus. Wird in solchen Fällen vom Finanzamt der Sonderausgabenabzug nicht durchgeführt, scheidet nach Bestandskraft eine Korrektur aus. FG Hessen, Urt. v. 28.1.2019 – 9 K 1382/18 (Z20190602)

### 2. Vom Steuerberater vergessene Anfechtung sämtlicher Änderungsbescheide

Legt ein Steuerberater für seinen Mandanten nur gegen einen Teil der aufgrund einer Betriebsprüfung ergangenen Bescheide Einspruch ein, kommt hinsichtlich der „übersehenen“ Bescheide keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht. Dies hat das Finanzgericht Münster mit Beschluss vom 25.3.2019 (Az. 5 V 483/19 U) entschieden.

Das Finanzamt erließ aufgrund einer Betriebsprüfung für die Streitjahre 2013 bis 2015 gegenüber dem Antragsteller geänderte Umsatzsteuer-, Einkommensteuer- und Gewerbesteuerermessbescheide. Mit den Einkommensteuerbescheiden waren auch Festsetzungen des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer, eines Verspätungszuschlags sowie Zinsen verbunden. Der Steuerberater des Antragstellers legte gegen die Bescheide über Einkommensteuer, Kirchensteuer, Verspätungszuschlag und Zinsen sowie die Gewerbesteuerermessbescheide Einsprüche ein. Nach Ablauf der Einspruchsfrist gab er zudem eine Einspruchsbegründung hinsichtlich der Umsatzsteuerbescheide ab.

Die zugleich beantragte Aussetzung der Vollziehung lehnte das Finanzamt in Bezug auf die Umsatzsteuer ab, weil die Einsprüche verspätet eingelegt worden seien. Das FG lehnte den gerichtlichen Aussetzungsantrag ab. Er sei bereits unzulässig, weil es an einem Rechtsschutzbedürfnis in Bezug auf die Umsatzsteuerbescheide fehle, denn diese seien bestandskräftig. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lägen nicht vor, da der Antragsteller die Einspruchsfrist nicht schuldlos versäumt habe. Sein Steuerberater, dessen Verschulden dem Antragsteller zuzurechnen sei, habe vielmehr die an ihn als Rechtskundigen zu stellenden strengen Sorg-

faltsanforderungen nicht erfüllt. Bei einer gewissenhaften Bearbeitung des Einspruchs habe ihm die fehlende Anfechtung der Umsatzsteuerbescheide auffallen müssen.

Gerade in Fällen einer Vielzahl zeitgleich ergehender Verwaltungsakte sei von Steuerberatern ein besonders sorgfältiges Handeln zu verlangen.

FG Münster, Beschl. v. 25.3.2019 – 5 V 483/19 U (Z20190604)

### 3. Anordnung einer Außenprüfung bei einem freiberuflichen Großbetrieb

Nach einer Entscheidung des BFH vom 13.12.2018 ist es nicht klärungsbedürftig, dass das Finanzamt bei Prüfung der Größenmerkmale einer freiberuflichen Rechtsanwaltssozietät (gesellschaftsbezogen) auf die Verhältnisse der Gesellschaft abstellen darf und die Größenmerkmale nicht gesellschafterbezogen zu prüfen hat.

Gemäß § 193 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) ist eine Außenprüfung unter anderem zulässig bei Steuerpflichtigen i.S. des § 33 AO, die freiberuflich tätig sind. Nach der Rechtsprechung des BFH sind daher auch bei Freiberuflern Außenprüfungen in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Willkürverbots grundsätzlich unbeschränkt zulässig. §§ 193 f. AO räumen dem Finanzamt bezüglich der Anordnung und des Umfangs der Außenprüfung ein Ermessen ein. In der Rechtsprechung des BFH ist dazu geklärt, dass die BpO eine auch im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Selbstbindung der Finanzverwaltung bei der Anordnung von Außenprüfungen bewirkt. Sie ist eine auf §§ 193 ff. AO bezogene ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift; ihre Auslegung richtet sich aber nicht nach den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Maßstäben, sondern danach, wie die Verwaltung sie versteht und verstanden wissen will. Die gerichtliche Überprüfung beschränkt sich darauf, ob die Auslegung durch die Behörde möglich ist.

Hieraus folgt für die von der Klägerin aufgeworfene Frage, dass allein maßgeblich ist, dass der Beklagte und Beschwerdegegner das Finanzamt (FA) die Größenmerkmale der BpO im Streitfall für die Klägerin als freiberufliche Personengesellschaft gesellschaftsbezogen prüft. Diese Auslegung des FA ist möglich und wäre auch in einem Revisionsverfahren nicht zu beanstanden.

BFH-Beschl. v. 13.12.2018 – VIII B 114/18 (Z20190504)